



Amtliche Bekanntmachungen

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG)

Planfeststellung für die Lärmsanierung an Schienenwegen des Bundes nach § 18 AEG

1. Planänderungsverfahren für den Neubau von Lärmschutzwänden an der Bahnstrecke Fürth-Würzburg (5910) in der Ortsdurchfahrt Unterfürberg, Stadt Fürth von km 2,230 bis km 2,443 bahnlinks (südlich der Gleise) und von km 2,250 bis km 2,838 bahnrechts (nördlich der Gleise)

Am 28. August 2006 wurde für das oben genannte Vorhaben auf Antrag der DB ProjektBau GmbH das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz i.V.m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeleitet. Die Regierung von Mittelfranken ist hier Anhörungsbehörde. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg. Sofern dem Antrag entsprochen wird, erfolgt die Zulassungsentscheidung durch Planfeststellungsbeschluss. Auf Grund der Einwendungslage zur ursprünglichen Planung hat die Vorhabensträgerin geänderte Planunterlagen vorgelegt. Die Änderungen durch zusätzliche Wandbereiche nördlich der Bahnlinie machen eine nochmalige Auslegung und Beteiligung erforderlich. Für das Bauvorhaben in Form der geänderten Pläne werden Grundstücke in der Gemarkung Dambach und der Gemarkung Fürth beansprucht.

Der Plan (Antragsunterlagen mit Zeichnungen, Erläuterungen und Lageplänen) in Form der I. Planänderung, Stand 2007, liegt **vom Dienstag, 13. November, bis Mittwoch, 12. Dezember 2007**, im Stadtplanungsamt Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Technisches Rathaus), Zimmer 302 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **Donnerstag, 27. Dezember 2007**, bei der

Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a S. 1 Nr. 7 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit sie sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), haben Gelegenheit zur Stellungnahme bis **Donnerstag, 27. Dezember 2007**. Die Stellungnahme ist bei der Regierung von Mittelfranken oder der oben bezeichneten Stelle der Stadt schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen der Vereinigungen gegen den Plan ausgeschlossen (§ 18a S. 1 Nr. 7 S. 2. AEG)

3. Die Durchführung eines Erörterungstermins steht im Ermessen der Anhörungsbehörde. Findet ein Erörterungstermin statt, so wird er ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Termin werden dann die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter,

werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss oder Ablehnung) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG auch für die von der Planänderung betroffenen Flächen in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterbleibt in diesem Verfahren. Die Anhörungsbehörde macht dies als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 aff UVPG bekannt.

**Fürth, 22. Oktober 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortsstraße gewidmeten Grundstückes Fl.Nr. 164/7 Gem. Stadeln (Teilfläche der **Karl-Hauptmann-Straße** an der Einmündung in die Stadelner Hauptstraße) einzuziehen.

Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zi. 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 24. Oktober 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Lohnsteuerkarten 2008

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2008 ist seit dem 31. Oktober abgeschlossen.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, werden gebeten, die Ausstellung beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, I. Stock, Zimmer 121, bzw. in der Amtsstelle Nord, Stadelner Hauptstr. 96 zu beantragen.

Dort werden auch die Berichtigungen und Ergänzungen auf den Karten vorgenommen, soweit nicht das Finanzamt dafür ausdrücklich zuständig ist. Bei Lohnsteuerklassenänderungen von **verheirateten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind immer beide Lohnsteuerkarten vorzulegen.

Soweit Kinder zu berücksichtigen sind, die sich **nicht im Haushalt der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer** befinden, ist nachzuweisen, dass es sich um ihre/seine Kinder handelt und dass sie am Leben sind.

Im übrigen wird auf die mit den Lohnsteuerkarten zugestellte Broschüre „Lohnsteuerkarten 2008“ verwiesen.

Die Öffnungszeiten des Bürgeramts, Schwabacher Straße 170, sind: Montag von 7.30 bis 18 Uhr; Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr; Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr.

Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 974-2387 erteilt.

Die Öffnungszeiten des Bürgeramts Nord, Stadelner Hauptstraße 96, sind: Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr; Dienstag zusätzlich von 15 bis 18 Uhr. Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 974-2393 erteilt.

Bitte beachten Sie, dass alle Kinder über 18 Jahre (d.h. Kinder, die vor dem 2. Januar 1990 geboren sind) nur **auf Antrag durch das Finanzamt** auf die Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Für die Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte an Stelle einer verlorenen, unbrauchbar gewordenen oder zerstörten Lohnsteuerkarte 2008, wird ab 1. Januar 2008 eine Gebühr in Höhe von 5 Euro erhoben.

**Fürth, 31. Oktober 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben

Am **Donnerstag, 15. November 2007**, wird die **IV. Vierteljahresrate 2007** für **Gewerbesteuvorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten. Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-1414 bis -1418 und -1422.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer

fortgeschrieben hat (§9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 22. Oktober 2007, STADT FÜRTH
I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Straßenbenennungen

Öffentliche Bekanntmachung von Straßenbenennungen gem. Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juli 2003 (GVBL. S. 419)

Mit Beschluss des Bauausschusses vom 18. Oktober 2007 wurde der Steg über die Pegnitz zwischen der „Uferstadt“ und der „Kleinen Mainau“ in „**Quellensteg**“ benannt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Veröffentlichung/Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

**Fürth, 25. Oktober 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997 vom 26. Oktober 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund der Art. 23 Abs. 1 und 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz –LSVG– BayRS – 2011–2–I) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof) vom 24. Februar 1997 (Amtsblatt Nr. 5 vom 8. März 1997), zuletzt geändert am 7. März 2002 (Amtsblatt Nr. 6 vom 27. März 2002), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 b wird wie folgt gefasst: „Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind.“

2. § 5 Abs. 1 d wird aufgehoben.

3. Die bisherigen Buchstaben e bis j des § 5 Abs. 1 werden die neuen Buchstaben d bis i.

4. Nach § 5 Abs. 2 g wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) rassistische, fremdenfeindliche oder politisch radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 17. Oktober 2007 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

**Fürth, 26. Oktober 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2007/0350/602/VG/S Gm, **Vorhaben:** Errichtung einer Schallschutzwand mit Fertiggaragen nach Auflagen Schallschutzgutachten; hier: Situierungsänderung; **Grundstück:** Balbiererstraße 30, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 1471/5; **Antragsteller:** Fleischmann GbR mbH, Balbiererstraße 30, 90763 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 72 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 72 der Bayerischen

Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o. g. Bauvorhaben.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 463 wird nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch gemäß den eingereichten Bauvorlagen **Befreiung bezüglich der Bebauung außerhalb der Baugrenzen** erteilt.

Begründung:

Die Grundzüge der Planung werden durch die Befreiung nicht berührt. Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen:

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 70 BayBO **Abweichung für die Überschreitung der zulässigen Länge für Grenzgaragen** zugelassen.

Begründung:

Die nach Art. 7.4 BayBO zulässige Grenzbebauung für Garagen von acht Metern Länge wird an beiden Grenzen um einen Meter überschritten. Dies ist mit der novellierten BayBO, gültig ab 1. Januar 2008, gemäß Art. 6.9.1 BayBO, zulässig.

Der Nutzen der Befreiung liegt so hoch, dass die Befreiungsgebühr höher als das Doppelte der Wertgebühr nach Tarifstellen 1.24, 1.25 oder 1.26 KVZ anzusetzen wäre.

Sie wird entsprechend der Tarifstelle 1.31 KVZ auf das Doppelte dieser Gebühr begrenzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 18. Oktober 2007 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der StadtZEITUNG der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Zu Ortsstraßen werden gewidmet (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG):

- Das Grundstück Fl.Nr. 1680/7 und Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 1680/1 und 1468/251, Gem. Fürth (**Konrad-Kurz-Straße**).
- Das Grundstück Fl.Nr. 539 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 539/1, Gem. Dambach (**Stich zur Sperberstraße**).

Als beschränkt-öffentliche Wege (Art. 53 Nr. 2 BayStrWG) werden gewidmet:

Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 706/126, 706/24 und 706/127 Gem. Unterfarnbach (Widmungsbeschränkung: Gehweg, mit Zusatz „Radfahren frei“) (Gehweg entlang der **Mühlalstraße** zwischen Heuweg und Vacher Straße mit einer Länge von 754 Metern).

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-

rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 24. Oktober 2007, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Ausschreibungen

Auftraggeber: Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-31 06, Telefax 974-31 08.

Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung.

Vertragsform: Bauvertrag.

Ausführungsort: 90762 Fürth Würzburger Straße/Kapellenstraße.

Auftragsgegenstand: 0619-170 Stadtplatz Kapellenstraße 0619 004 Platz- und Wegebauarbeiten mit u.a. ca. 300m Einfassungen aus Betonfertigteilen, ca. 1.850m² Betonpflaster- und Betonplattenbelägen, ca. 600m² Pflanzflächen (ohne Bepflanzung und Fertigstellungspflege).

Unterteilung in Lose: Ist nicht vorgesehen.

Ausführungsfristen: Vom 7. Januar bis 29. Februar 2008.

Anforderung der Unterlagen: Anforderung oder Abholung ab **19. November 2007** von 8 bis 13 Uhr bei o.g. Adresse gegen Bezahlung eines Betrages von 20,40 Euro. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676 859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet. Ein rechtzeitiger Versand der Verdingungsunterlagen ist nur mög-

lich, wenn die Anforderung mindestens sechs Tage vor Submission bei der Stadt Fürth eingeht.

Schlussstermin für Angebotseingang: Bis spätestens 5. Dezember 2007 bei der Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Hirschenstraße 2, Zimmer 002, 90762 Fürth. Zur Angebotseröffnung sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

Angebotseröffnung: Mittwoch, 5. Dezember 2007, 14 Uhr.

Kautionen und Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist die Sicherheit in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme als selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers angenommen.

Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit Nummer 30 ZVB/E.

Rechtsform und Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter sind zugelassen.

Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Bindefrist: 4. Januar 2008.

Zuschlagskriterien: Gem. VOB/A § 25.

Nebenangebote: Sind zugelassen.

Sonstige Angaben: Nachprüfstelle gemäß § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle Promenade 27, 91522 Ansbach. ■

Die infra informiert über die Preise für Erdgas zum 1. Januar 2008

Die Preise für Heizöl sind weiter gestiegen. Einer der größten Faktoren ist und bleibt der immense Verbrauch der Volksrepublik China. Und ein Ende ist hier nicht in Sicht. Damit liegt der Referenzwert im dritten Quartal 2007 zur Preisbildung für den 1. Januar 2008 bei leichtem Heizöl bei 50,56 Euro pro Hektoliter (€/hl) und bei schwerem Heizöl bei 296,58 Euro pro Tonne (€/t). Für die infra ist eine Anpassung nach oben nicht mehr zu vermeiden. Die Brutto-Arbeitspreise in den Produkten infra standard gas, infra privat gas und infra profi gas steigen um 0,27 Cent je

Kilowattstunde (ct/kWh) brutto.

Auf einen Fürther Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 7000 Kilowattstunden (kWh) kommt eine Mehrbelastung von 18,90 Euro brutto im Jahr (€/a) zu, bei einem Jahresverbrauch von 20.000 kWh sind es 54€/a und bei 35000 kWh 94,50€/a.

Ab dem 1. Januar 2008 gelten für die Kunden der infra nachfolgende Erd-

gaspreise. Die Grundpreise werden dabei zur besseren Vergleichbarkeit mit der Jahresverbrauchsabrechnung als Jahresbetrag ausgewiesen.

Zusätzlich gelten für alle genannten Preisstellungen der infra nachstehende Bedingungen:

- Die Nettopreise enthalten die Energiesteuer von derzeit 0,55 Cent je Kilowattstunde (ct/kWh) und die Kon-

zessionsabgabe nach den Sätzen der Konzessionsabgabenverordnung.

- Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von derzeit 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

- Zur Information: Die Umrechnung von Betriebskubikmetern (m³) in Kilowattstunden (kWh) erfolgt i.d.R. ab dem 1. Januar 2008 mit dem Faktor 10,42. Nä-

	Arbeitspreise		Grundpreise		Günstig bei einem Jahresverbrauch von kWh/Jahr
	Netto ct/kWh	Brutto ct/kWh	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	
infra standard gas (Allgemeiner Tarif bzw. Grundversorgung)	6,52	7,76	31,20	37,13	bis ca. 8.600
infra privat gas	4,85	5,77	174,84	208,06	ca. 8.600 bis ca. 50.000
infra profi gas	4,76	5,66	220,00	261,80	ab ca. 50.000

here Informationen dazu im Internet unter www.infra-fuerth.de. Beim Vergleich einer Kilowattstunde Erdgas mit einer Kilowattstunde Strom benötigt man für die gleiche nutzbare Wärmemenge bei Einsatz von Erdgas etwa das 1,35-fache an kWh.

• Voraussetzung für die Produkte *infra privat gas* und *infra profi gas* sind eine **Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten** und eine **Einzugsermächtigung**. Da der Gasanteil bei allen *infra kombi*-Preismodellen den Konditionen

des *infra privat gas* entspricht, ändert sich auch der Arbeitspreis im Kombi-Produkt entsprechend.

Die *infra* empfiehlt allen Heizgaskunden mit einem Verbrauch über 10000 kWh/a, die Zählerstände in der letzten Dezember- bzw. der ersten Januarwoche abzulesen und an den Energieversorger zu melden. Unter der Gratisrufnummer 0800-46372383 bzw. der Tasteneingabe 0800/infrafue besteht die Möglichkeit – auch am Wochenende – rund um die Uhr Nachrichten

zu hinterlassen. Auch per E-Mail unter abrechnung@infra-fuerth.de können die Zählerstände mitgeteilt werden, ebenso per Fax unter 9704-412 (PLZ 90762 und 90763) und -316 (PLZ 90765, 90766 und 90768).

Für Kunden mit Sonderverträgen oder spezifischen Rahmenverträgen ändert sich der Basissatz (Regelondertarif I) zum 1. Januar 2008 auf 4,94 ct/kWh netto.

Die Rechte aus § 20 GasGVV bleiben hiervon unberührt.



- energie
- wasser
- dienstleistung
- stadtverkehr

www.infra-fuerth.de

Die Strompreise der *infra* für Kunden in der Grundversorgung und Privatkunden ab 1. Januar 2008

Die Energiebranche blickt auf ein turbulentes Jahr zurück. Die Preise für Rohstoffe zur Energiegewinnung sind durch die starke Nachfrage aus

den Schwellenländern wie China und Indien stark gestiegen. Der Großhandelspreis für Strom an den internationalen Börsen hat sich dadurch erheblich verteuert und ist bei neuen Allzeithöchstständen angelangt. Diese Entwicklung wirkt sich auch zwangs-

läufig auf die Strompreise der *infra* aus und führt zum 1. Januar 2008 zu Preisanpassungen.

Bei einem Jahresverbrauch von 3000 Kilowattstunden entstehen einem Haushalt bei der Wahl des günstigsten Produktes *infra privat maxi* Mehrkos-

ten von rund drei Euro pro Monat. Auch andere Stromprodukte der *infra*, wie z.B. für Nachtspeicher- oder Elektrodirektheizungen, Wärmepumpen oder Prozesswärmestrom, sind von Preisanpassungen betroffen.

Grundversorgertarife

<i>infra grundversorgung</i>	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	16,634 ct/kWh	19,79 ct/kWh
Grundpreis	54,00 €/Jahr	64,26 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

<i>infra grundversorgung duo</i>	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	18,109 ct/kWh	21,55 ct/kWh
Arbeitspreis NT	11,293 ct/kWh	13,44 ct/kWh
Grundpreis	74,40 €/Jahr	88,54 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr

Sondertarife *infra privat mini & maxi*

Preisstellung mini	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	16,294 ct/kWh	19,39 ct/kWh
Grundpreis	54,60 €/Jahr	64,97 €/Jahr

Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde bis zu einem Stromverbrauch von 1526 kWh pro Jahr.

Preisstellung maxi	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis ET	14,938 ct/kWh	17,78 ct/kWh
Grundpreis	75,30 €/Jahr	89,61 €/Jahr

Günstig ab einem Stromverbrauch von mehr als 1527 kWh pro Jahr.

Bestabrechnung zwischen mini & maxi: Abrechnung nach der für Sie günstigsten Preisstellung!

Sondertarif <i>infra privat duo</i>	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis HT	16,783 ct/kWh	19,97 ct/kWh
Arbeitspreis NT	10,993 ct/kWh	13,08 ct/kWh
Grundpreis	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr

Günstig schon ab der ersten Kilowattstunde. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Schaltzeitenregelung:

- Der **Niedertarif (NT)** gilt an Werktagen (Montag bis Freitag) von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages, an Samstagen von 13 bis 24 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Fürth durchgehend bis 6 Uhr des folgenden Tages.
- Der Niedertarif (NT) bei **Speicherheizungen** gilt Montag bis Sonntag von 22 bis 6 Uhr des folgenden Tages.

Alle vorgenannten Bruttopreise beinhalten Energie, Entgelte für Netznutzung, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), Stromsteuer und Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent). Die Bruttopreise sind auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Wichtige Abkürzungen: ET = Eintarif, HT = Hochtarif (Tagstrom), NT = Niedertarif (Nachtstrom), kWh = Kilowattstunde, € = Euro, ct = Cent
Haben Sie noch Fragen? Der Online-Tarifrechner unter www.infra-fuerth.de sorgt für Klarheit bei der Produktwahl. Wir beraten Sie auch gerne persönlich unter der Hotline 0 18 02/97 04 - 222. Ein Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom kostet Sie nur sechs Cent, egal wie lange wir Sie beraten.

Sondertarife *infra privat kombi (Strom plus Gas)*

<i>infra privat kombi</i>	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis Strom ET	14,938 ct/kWh	17,78 ct/kWh
Grundpreis Strom	75,30 €/Jahr	89,61 €/Jahr
Arbeitspreis Gas	4,85 ct/kWh	5,77 ct/kWh
Grundpreis Gas	152,88 €/Jahr	181,93 €/Jahr

Günstig bei einem Stromverbrauch ab 1527 kWh und einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh pro Jahr.

<i>infra privat kombi duo</i>	Nettopreis	Bruttopreis
Arbeitspreis Strom HT	16,783 ct/kWh	19,97 ct/kWh
Arbeitspreis Strom NT	10,993 ct/kWh	13,08 ct/kWh
Grundpreis Strom	95,40 €/Jahr	113,53 €/Jahr
Arbeitspreis Gas	4,85 ct/kWh	5,77 ct/kWh
Grundpreis Gas kombi	152,88 €/Jahr	181,93 €/Jahr

Günstig bei einem Gasverbrauch von mehr als ca. 8600 kWh pro Jahr und beim Strom ab der ersten kWh. Doppeltarifzähler ist Voraussetzung!

Liegt der *infra* für die Produktfamilie „privat“ keine Einzugsermächtigung vor, so erhöht sich der Grundpreis um netto 15,16 €/Jahr bzw. brutto um 18,04 €/Jahr (inklusive 19% MwSt).

Sondertarif Speicherheizung	Nettopreis	Bruttopreis
Tarif 1073/1075		
Arbeitspreis HT	17,715 ct/kWh	21,08 ct/kWh
Arbeitspreis NT	10,508 ct/kWh	12,50 ct/kWh
Grundpreis	50,40 €/Jahr	59,98 €/Jahr
Fester Leistungspreis	24,60 €/Jahr	29,27 €/Jahr